



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.41 RRB 1927/2002**
Titel **Quartierplan.**
Datum 13.10.1927
P. 781

[p. 781] Der Stadtrat Zürich berichtete am 14. September 1927, daß er mit Beschluß vom 18. Juni 1927 den Quartierplan Nr. 130 des Landes zwischen Schaffhauser-, Guggach-, Buchegg- und Wehntalerstraße nebst den Bau- und Niveaulinien der Quartierstraßen neu festgesetzt und den alten Quartierplan aufgehoben habe, soweit er mit dem neuen Plan im Widerspruch stehe. Auf die am 1. Juli 1927 erfolgte Ausschreibung sei ein Rekurs eingegangen, der aber vom Bezirksrat am 1. September 1927 als durch Rückzug erledigt abgeschrieben werden konnte. Ein weiterer Rekurs wurde ebenfalls zurückgezogen. Laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 9. September 1927 sind gegen den Quartierplan keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Die Revision des Quartierplanes Nr. 130 wurde amtlich durchgeführt und ein neues Projekt für die Aufteilung des Gebietes ausgearbeitet. Der alte Quartierplan wurde vom Regierungsrat am 8. August 1901 genehmigt. Nach der neuen Vorlage sollen die früher vorgesehene Längsstraße und die Querstraße 1 und II aufgehoben werden.

Nach dem neuen Quartierplanprojekte soll die Aufschliessung des Landes durch die beiden Quartierstraßen A und B erfolgen. Die Quartierstraße A führt in Fortsetzung der im Quartierplan Nr. 175/234 vorgesehenen Straße C von der projektierten Bucheggstraße ungefähr parallel mit der Wehntaler- und Schaffhauserstraße zur Guggachstraße. Die Straße B zweigt am Ende der bestehenden Guggachstraße ab und führt in schlankem Bogen zur Straße A. Damit das Quartier zweckmäßig an den Verkehr angeschlossen wird, sollen die beiden Fußwege 1 und II, die von der Straße A einerseits nach der Wehntaler-, andererseits nach der Schaffhauserstraße führen, erstellt werden. Der Baulinienabstand der Straße A beträgt 18 m und steigt von der Bucheggstraße nach einer 30 m langen Ausrundung mit 5,5% und fällt mit 0,3% zur Guggachstraße. Der Baulinienabstand der Straße B beträgt 18 m. Von der Guggachstraße steigt die Straße mit 1% auf 134,04 m bis zur Straße A. Die Fußwege I und II sind 2 m breit.

Bemerkungen sind keine zu machen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Nach der Vorlage des Stadtrates Zürich wird die Abänderung und Neufestsetzung des Quartierplanes Nr. 130 des Landes zwischen Schaffhauser-, Guggach-, Buchegg- und Wehntalerstraße, in Zürich 6, genehmigt.



II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Rückgabe eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, sowie an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/10.04.2017*]